

RECHTSANWALT
MAG. IUR. HANNES PICHLER
VERTEIDIGER IN STRAFSACHEN

A-8970 SCHLADMING COBURGSTRASSE 49 T 03687/24240 F 03687/24240-20 M OFFICE@PICHLER-RA.AT

Bezirksgericht Schladming
Hauptplatz 18
8970 Schladming

GZ 1 Pu 11/20z

mittels WEB-ERV eingebracht

PilzTh/RiedLi

Antragssteller: mj. Linus Riedler, geb. 23.06.2015
Gössenbergstraße 228, 8966 Aich

vertreten durch Anna Riedler, geb. 15.04.1980
Gössenbergstraße 228, 8966 Aich

Antragsgegner: DI Thomas Pilz, geb. 28.01.1978
Ennsweg 126, 8971 Schladming

(Vollmacht erteilt)

vertreten durch: Mag. Hannes Pichler
Rechtsanwalt
Coburgstraße 49
A-8970 Schladming
Code R608781

wegen: Pflegschaftssache

I. VOLLMACHTSBEKANNTGABE

II. ÄUSSERUNG

- (I.) In umseits bezeichneter Außerstreitsache gebe ich bekannt, dass ich Mag. Hannes Pichler, Rechtsanwalt, Coburgstraße 49, 8970 Schladming, mit meiner rechtsfreundlichen Vertretung beauftragt habe.

Ich ersuche das Vollmachtverhältnis zur Kenntnis zu nehmen und die mich betreffenden Zustellungen zuhanden meines ag. Rechtsvertreters vorzunehmen.

- (II.) Zum Antrag auf Unterhaltserhöhung vom 04.07.2025 der BH Liezen erstatte ich nachstehende

ÄUSSERUNG:

Das Vorbringen des Antragsstellers wird bestritten, sofern keine ausdrücklichen Außerstreitstellungen erfolgen.

1. Richtig ist, dass ich der Vater des mj. Linus Riedler bin. Richtig ist auch, dass aufgrund der Unterhaltsvereinbarung vom 14.09.2020, abgeschlossen vor der BH Liezen, eine Unterhaltsverpflichtung von EUR 400,00 pro Monat vereinbart wurde. Ende des Jahres 2022 habe ich mich jedoch dazu entschieden, beruflich in die Region Schladming zurückzukehren, um mich verstärkt um die Bedürfnisse meines Sohnes zu kümmern. Dementsprechend wurde mit der Kindesmutter ein ausgedehntes Besuchsrecht vereinbart, dass eine Betreuung des Minderjährigen im Ausmaß von 45% der Tage des Jahres vorsieht. Angesichts dieser beinahe gleichteiligen Betreuung des Minderjährigen im Sinne eines Doppelresidenzmodells wurde mit Beginn 01.01.2023 ein reduzierter Geldunterhalt in Höhe von EUR 250,00 pro Monat vereinbart, den ich bisher an die Kindesmutter auch bezahlt habe.

Beweis: Korrespondenz;

Meine Einvernahme.

2. Die aktuelle Rechtsprechung geht ab einer Mitbetreuung im Ausmaß von durchschnittlich 3 Tagen pro Woche bzw. 156 Tagen pro Jahr von einer gleichwertigen Betreuung durch beide Elternteile aus. Dies entspricht einem Betreuungsanteil von mehr als 42%. Lediglich bei unterschiedlicher Leistungsfähigkeit der Eltern behält das Kind einen

Restgeldunterhaltsanspruch gegen den besserverdienenden Elternteil, der sicherstellen soll, dass das Kind auch beim Schlechterverdiener der elterlichen Gesamtleistungsfähigkeit entsprechenden Lebensstandard genießen kann. Diese Methode beruht auf dem Grundgedanken, dass der finanziell besser gestellte Elternteil wegen der gleichwertigen Mitbetreuung maximal die Hälfte des nach der Prozentwertmethode bemessenen Unterhalts als Restunterhalt leisten muss. Diese Hälfte steht dem Kind dann zu, wenn der andere Elternteil gar nicht leistungsfähig ist. Ist dieser hingegen selbst leistungsfähig, wird die Restgeldunterhaltungspflicht des besseren Verdieners mit der Differenz zwischen den halben fiktiven Unterhaltsleistungen beider Eltern ermittelt. Die Transferleistungen werden nach der jüngsten Modifikation im Rahmen der Berechnung gleichteilig auf die Eltern aufgeteilt (*Kolmasch in Schwimann/ Kodek, (Hrsg), ABGB Praxiskommentar*^{5.01} (2025) B, *Gesetzlicher Unterhalt RZ 33 ff.*).

Nach Aufforderung durch den Kinder- und Jugendhilfeträger habe ich sämtliche meiner Einkünfte offengelegt. Die vorgenommene Berechnung im Antrag auf Unterhaltserhöhung wurde jedoch unzutreffend dargestellt. Gemäß der Steuerberechnung für die Einkommenssteuer für das Jahr 2024 habe ich ein Gesamteinkomme von EUR 49.786,76 erzielt, wovon die Einkommenssteuer von EUR 10.059,36 abzuziehen ist. Daraus errechnet sich ein Nettoeinkommen für das Jahr 2024 von EUR 39.504,56.

Richtig ist zwar, dass für die Berechnung des Geldunterhaltes nach der Prozentwertmethode 20% des monatlichen Nettoeinkommens zu berechnen wären; dies jedoch mit der oben dargestellten Prämisse.

Demgegenüber arbeitet die Mutter des Antragstellers in einer Leitungsposition der Firma Adient Automotive GmbH. Dort ist sie für den Bereich „Human Resources“ zuständig. Die Ausübung dieses Berufes wäre der Kindesmutter nicht möglich, wenn ich nicht einen entsprechenden Anteil an Betreuungsarbeit übernehmen würde. Es ist daher jedenfalls das Einkommen der Kindesmutter zur Berechnung des Unterhaltes für den mj. Linus zu erheben.

Beweis: Einkommensunterlagen;

Einkommenssteuerberechnung 2024;
meine Einvernahme.

Da die Grundlagen zur Berechnung des tatsächlichen Restgeldunterhaltes für den mj. Linus Riedler nicht vorliegen, stelle ich den

ANTRAG

das BG Schladming als Pflegschaftsgericht wolle der Kindesmutter den Auftrag erteilen, sämtliche Einkommensunterlagen zur Berechnung des Restgeldunterhaltes vorzulegen.

Schladming, den 14.07.2025

DI Thomas Pilz